Der Scheckbereicherungsanspruch

(§ 21 des deutschen Scheck-Gesetzes vom 11. 3. 1908.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen

vorlegt von

Alfred Pamp
aus Bochum
Referendar beim Landgericht in Bochum.

Approbiert am 8. Juli 1929.

Langendreer.
Heinrich Pöppinghaus, o. H.-G.
1929.

29:335

Referent: Universitätsprofessor Dr. jur. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines verſtorbenen Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0059

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung. Seite

§ 1. Der Zweck der Bestimmungen des § 21 Sch. Ges. 1- 3

B. Hauptteil.

I. Abschnitt: Die juristische Natur des Scheckbereicherungsanspruches . . 4-14

§ 2. Vorbemerkung 4- 6
§ 3. Die zivilrechtlichen Theorien . . . 7-10
§ 4. Die scheckrechtlichen Theorien . . 11-13
§ 5. Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 2 und 3 14

II. Abschnitt: Die Voraussetzungen des Scheckbereicherungsanspruches . . 15-35

§ 6. Verjährter oder präjudizierter Scheckanspruch 16-18
§ 7. Der Schaden des Inhabers . . . 19-23
§ 8. Die Bereicherung des Ausstellers . . 24-31
§ 9. Die Anspruchsbeteiligten:
a) Der Berechtigte 32-33
b) Der Verpflichtete 33-35

III. Abschnitt: Der Inhalt des Scheckbereicherungsanspruches 35-39

§ 10. Der Gegenstand des Bereicherungsanspruches 36
§ 11. Der Erfüllungsort 37
§ 12. Die Verjährung 38-39

IV. Abschnitt: Die Durchführung der Scheckbereicherungsklage 40-45

§ 13. Die Zuständigkeit 41
§ 14. Die Prozeßform 42
§ 15. Die Beweislast 43-45

C. Schluß.

§ 16. Die praktische Bedeutung des Scheckbereicherungsanspruches 46-47

Literaturverzeichnis.

Adler, Julius: Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das causale Schuldverhältnis, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 64, S. 87ff; Bd. 65, S. 141ff.

Apt: Scheckgesetz, 5. Aufl., Berlin 1909.

Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung, Breslau 1898.

Brüning: Die Wechsel- und Scheckbereicherungsklage, Heidelberger Diss. 1910.

Buff: Das deutsche Scheckgesetz v. 11. März 1908, Stuttgart und Leipzig 1908.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

Derselbe: Scheck, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 61, S. 1ff.

Conrad: Handbuch des deutschen Scheckrechts, Stuttgart 1908.

Ditscher: Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 65, S. 352ff.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. 2, Abtlg. 2, Halle 1906.

Entwurf eines Scheckgesetzes i. Drucks. d. R. T., 8. Leg. Per., 1. Sess. 1890/92, Nr. 736.

Fikentscher: Der Wechsel und der Scheck, Leipziger Diss. 1907.

Gareis, Karl: Das deutsche Handelsrecht, Tübingen 1927.

Grünhut: Wechselrecht. In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1897.

Derselbe: Lehrbuch des Wechselrechts, Leipzig 1900.

Hartmann: Das deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.

Haimerl: Anleitung zum Studium des Wechselrechts, Wien 1855.

Henschel: Scheckgesetz, Berlin 1908.

Hirschfeld: Protokolle zur deutschen Wechselordnung.

Heydrich: Bemerkungen zu Art. 83 der Wechselordnung, Erlanger Diss. 1895.

Jacobi: Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts, Leipzig 1926.
Derselbe: Das Recht der Wertpapiere, Leipzig 1924 (mit vollst. Titel zitiert.).
Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes, Leipzig 1902.
Kheil: Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaates, 2. Aufl., Prag 1859.
Klausing: Zahlung durch Wechsel und Scheck, 1919.
Koetke: Der Wechselbereicherungsanspruch, Marburger Dissertation 1925.
Kuhlenbeck: Das deutsche Scheckgesetz, Breslau und Leipzig 1908.
Kohl: Scheckgesetz und Postscheckordnung, Halle 1909.
Lehmann, H. O.: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.
Lehmann, Karl: Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.
Langen: Zum Scheckrecht, Berlin 1910.
Leonhard: Bürgerliches Recht, ein Lehrbuch in kurzen Sätzen, Berlin 1923.
Lessing in Gemeinschaft mit Dr. Regensburger und Dr. Unverfehrt, Scheckgesetz vom 11. 3. 1908, München 1926.
Lessing: Scheckgesetz vom 11. März 1908, München 1908.
Liebe: Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterung, Leipzig 1848.
Lürken: Die wechselrechtliche und scheckrechtliche Bereicherungsklage, Diss. Münster 1910.
v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig, 1903.
Meyer, Felix: Weltscheckrecht, 1912, I. u. II.
Merzbacher-Riezler: Scheckgesetz 1908, 3. Aufl., München 1927.
Michaelis: Scheckgesetz, Komm., Berlin u. Leipzig 1927.
Derselbe: Scheck und Scheckrecht, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 272ff.
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, 2. Aufl., Tübingen 1927.
Müller: Die rechtliche Natur der Wechsel- und Scheckbereicherungsklage, Leipziger Diss. 1912.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl., Berlin 1910.
Obst: Wechsel- und Scheckkunde, 10. Aufl., 1928.

Pfersche: Der Wechselbereicherungsanspruch nach Art. 83, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 11, S. 273ff.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl., Berlin 1907.
Sehling: Deutsches Handelsrecht, 1924.
Siebenhaar: Interpretation des Art. 83 ADWO. Archiv für das deutsche Wechsel- und Handelsrecht, Bd. 18, S. 1ff.
Simonson: Deutsches Scheckgesetz, Berlin 1924.
Derselbe: Ein letztes Wort zum Scheckgesetz, Deutsche Juristenzeitung, 1907.
Swoboda: Die Bereicherungsklage aus Art. 83 ADWO. Archiv für das deutsche Wechsel- und Handelsrecht, Bd. 15, S. 219ff.
Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung, 11. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.
Stein: Der Urkunden- und Wechselprozeß, Leipzig 1887.
Thöl: Das Wechselrecht, 4. Aufl., 1878.
Wächter: Enzylopädie des Wechselrechts, Stuttgart 1880.
Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 1900.
Wittgenstein: Der Wechselbereicherungsanspruch, Leipziger Diss. 1912.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG. i. Z.).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (R. O. H. G.).
Czelechowsky: Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes, Wien 1883, 1892.
Seufferts: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (zit. Seufferts Arch.).

Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, 1919—1928.
Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, 1919—1928.
Deutsche Juristenzeitung, 1907, 1919—1929.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1919—1928.
Juristische Wochenschrift, 1925, 1927, 1928.
Das Recht, 1926—1928.

A. Einleitung.

Der Zweck der Bestimmungen des § 21 Sch.-Ges.

§ 1.

Der Scheck ist eine Geldanweisung, die einem gezogenen Wechsel sehr nahe steht. Ebenso wie der Wechsel ist der Scheck ein Wertpapier, d. h. eine Urkunde, „die ein Recht derartig verkörpert und verbrieft, daß der Gläubiger — regelmäßig — nur mit und aus dem Papier sein Recht geltend machen, und der Schuldner nur gegen das Papier mit befreiender Wirkung leisten darf.“ [1]) Und zwar verkörpert der Scheck ein obligatorisches Recht, gehört also im Gegensatz zu den sachenrechtlichen Wertpapieren, die dingliche Rechte verkörpern oder verbriefen, zu der Gruppe der forderungsrechtlichen Wertpapiere.

Die durch den Scheck beurkundeten Rechte und Pflichten sind grundsätzlich abstrakter Natur, losgelöst von jedem materiellen Schuldgrunde.

Der Inhalt des Schuldverhältnisses richtet sich nach Maßgabe des in der Ukunde Geschriebenen. Der Scheck gehört daher wie der Wechsel zu den sogenannten Skripturobligationen.[2])

So ist die Geltendmachung der Scheckforderung für den Gläubiger nicht sehr schwierig (vergl. §§ 602 bis 605 Z. P. O., § 28 Abs. 3 Sch. Ges.); allerdings ist der Scheckberechtigte streng an die Innehaltung von Formen und Fristen gebunden. cf. §§ 11, 16, 20,1 Ziff. 1—4 Sch. Ges. Durch die Sorgfalt, [3]) die der Gläubiger bei Geltendmachung von Regreßansprüchen zu beobachten hat, gestaltet sich die Scheckforderung auch günstig für den Schuldner.

So läßt ein Scheck, der nicht innerhalb der Vorlegungsfrist (vergl. § 11 Sch. Ges.) dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und nicht rechtzeitig mangels Zahlung zu Protest gegangen oder von dem Bezogenen oder der Abrechnungsstelle als nicht bezahlt bestätigt worden ist, keine Regreßverbind-

---

[1]) Sehling: Deutsches Handelsrecht, S. 357.
[2]) Michaelis: Scheckrecht, S. 272 ff.
[3]) vergl. Jacobi: a. a. O., S. 126 ff.

lichkeiten des Ausstellers oder des Indossanten entstehen.[4]) Man sagt, daß ein solcher Scheck präjudiziert sei. Ein präjudizierter Scheck ist bis auf seine Funktion als Beweismittel fast vollständig bedeutungslos.

Einem derartigen Scheck ist derjenige gleichzustellen, aus dem die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner gemäß § 20 Sch. Ges. verjährt sind.

Durch den Zwang zur Innehaltung der in den §§ 11 und 20 Sch. Ges. normierten, sehr kurzen Vorlegungs- resp. Verjährungsfristen wird der Gläubiger zu Gunsten des Schuldners von der Strenge des Scheckrechts erfaßt.

Infolge der Versäumung der kurzen Fristen wird im Regelfalle dem Gläubiger ein Schaden erwachsen; dieser Schaden kann aber zu einer Bereicherung des (an sich regreßpflichtig gewesenen) Schuldners führen. (cf. d. §§ 7 und 8 d. Arb.)

Eine solche Bereicherung des Schuldners zum Schaden des Gläubigers will der Gesetzgeber aus Billigkeitsgründen nicht:[5]) er will nicht, daß aus der reinen Sachlichkeit und Strenge des Scheckrechts, aus diesem „summum jus nicht eine summa injuria“[6]) hervorgeht. Deshalb hat das Scheckrecht ebenso wie das Wechselrecht[7]) zu Gunsten des Scheckgläubigers, der vielleicht durchaus schuldlos den Scheck nicht rechtzeitig protestieren oder seinen Scheckanspruch verjähren ließ, einen Ausgleichsanspruch vorgesehen.[8]) Dieser Ausgleichsanspruch ist der Bereicherungsanspruch des § 21 des Sch. Ges. Hier wird bestimmt:

> „Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.“

Dieser Bereicherungsanspruch im Scheckrecht soll Gegenstand folgender Abhandlung sein.

---

[4]) § 16, Abs. 1. Sch. Ges.
[5]) vergl. Lessing, a. a. O., S. 162 (1. Aufl. seines Kommentars zum Scheck-Gesetz), vergl. auch Ditscher, a. a. O., S. 353 ff; S. 363.
[6]) Müller-Erzbach, a. a. O., S. 491.
[7]) vergl. Artikel 83 W. O.
[8]) vergl. Müller-Erzbach, a. a. O., S. 491 ff.

B. Hauptteil.

Der Scheckbereicherungsanspruch.

I. Abschnitt:

Die juristische Natur des Scheckbereicherungsanspruchs.

§ 2.

Vorbemerkung.

In der Literatur zu dem Wechselbereicherungsanspruch — Art. 83 W. O. — herrschte von jeher lebhafter Streit über die juristische Natur dieses Anspruches. [1]) Die zahlreichen sich über das rechtliche Wesen des Anspruches aussprechenden Theorien lassen sich nach ihren Hauptgesichtspunkten in zwei Gruppen zerlegen: die zivilrechtlichen und die wechselrechtlichen Theorien. Die ersteren erkennen dem Anspruch eine rein zivilrechtliche Natur zu, während die letzteren ihm eine rein wechselrechtliche Natur zusprechen. [2])

Die zivilrechtlichen Theorien haben im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung verloren. Dies erhellt schon aus dem Umstand, daß in der Rechtslehre bezüglich der juristischen Natur des Scheckbereicherungsanspruchs, der ja eine Nachbil-

---

[1]) Die für Artikel 83 W. O. geltenden Theorien werden in vorliegender Arbeit deshalb berücksichtigt, weil § 21 Sch. Ges. eine Nachbildung dieses Artikels ist.

[2]) Staub vertrat eine dritte Theorie: Er faßt nämlich den Wechselbereicherungsanspruch als einen selbständigen Anspruch auf, dessen Bestandteile eine Vereinigung von wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen sei. (So Staub, W. O., 4. Auflage, § 1.) Diese sogenannte Einigungstheorie Staubs hat aber nur eine geringe Geltung gehabt und ist von den späteren Herausgebern des Staub'schen Kommentars selbst aufgegeben worden. Vergl. Staub, Kommentar zur W. O., 11. Aufl., bearb. von Stranz und Genossen, S. 289 ff.

Gegen die Einigungstheorie hat sich mit durchgreifender Argumentation Brüning, a. a. O., S. 16 ff, in eingehender Weise ausgesprochen. Im folgengenden erübrigt sich daher eine Berücksichtigung der Staub'schen Einigungstheorie, zumal sie, wie gesagt, überhaupt eine untergeordnete Rolle gespielt hat. — In der scheckrechtlichen Literatur hat sie überhaupt keinen Vertreter gefunden.

dung des Art. 83 W. O. ist, Verfechter der zivilrechtlichen Theorien nicht aufgetreten sind. Praktische Bedeutung haben eben nur noch die wechselrechtlichen resp. die scheckrechtlichen Theorien.

Wir haben daher bei der Untersuchung über die rechtliche Natur des Scheckbereicherungsanspruches nur kurz die zivilrechtlichen Theorien zu streifen, dagegen uns eingehender mit den scheckrechtlichen Theorien zu befassen.

§ 3.

Die zivilrechtlichen Theorien.

a) Liebe,[3]) Hartmann,[4]) und zuletzt Wieland[5]) haben u. a. grundsätzlich — bei kleinen Abweichungen untereinander — die Ansicht vertreten, daß der in Art. 83 W. O. normierte Anspruch aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse entspringe, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein Residuum des Zivilanspruchs sei.

Diese Auffassung über die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruches ist nicht zu billigen:

Wie alle zivilrechtlichen Theorien verwechselt diese Ansicht einmal die rechtliche Natur des in Frage stehenden Anspruches mit der Tatsache, daß für die Frage, ob der Aussteller bereichert ist, das zwischen ihm und demjenigen, an den er den Wechsel unmittelbar begeben hat, den ersten Nehmer, bestehende zivilrechtliche Schuldverhältnis unter Umständen in Betracht kommt. (Vergl. § 8 dieser Arbeit.)

Weiter tritt der Anspruch aus Art. 83 W. O. an Stelle des erloschenen abstrakten, d. h. von dem Kausalgeschäft los-

[3]) a. a. O., S. 217: „Der Wechsel ist ein Formalakt, d. h. aus der Form allein entsteht die Rechtsfolge. Die Rechtsfolge erfordert eine causa. Diese ist dreifach möglich: als donare, solvere, credere. Es kann nun die Folge des Formalgeschäftes gelten, während es an der causa fehlt. In diesem Falle hilft die exceptio doli. Oder aber es cessiert die Wirkung des Formalgeschäftes und die der causa dauert fort. Dies ist der Fall, wenn der Wechsel präjudiziert oder verjährt ist. Der Grund, aus dem hier noch Ansprüche möglich sind, läßt sich nur so fassen, daß man den Umstand, ob der Gegner bereichert ist durch das Geschäft, zum Kriterium macht und gegen ihn einen Anspruch: in quantum locupletior factus est gestattet."

[4]) a. a. O., S. 505 ff.

[5]) a. a. O., S. 56 ff.

gelösten Anspruches auf die Wechselsumme, hat demnach mit dem Grundverhältnis der Wechselbegebung nichts zu tun. [3])

Das geht schon daraus hervor, daß, solange ein Anspruch aus dem zivilrechtlichen Verhältnisse neben dem Bereicherungsanspruch gegeben ist, dieser nicht durchgreift, da eine Schädigung des Inhabers — ein essentielles Tatbestandsmerkmal des Art. 83 W. O. — immer dann nicht vorliegt, wenn der Wechselinhaber sich auf Grund eines zivilrechtlichen Anspruches befriedigen kann.

Gegen die erwähnte Theorie spricht auch der Umstand, daß trotz Erlöschens der Scheckforderung der Fortbestand der unterliegenden Forderung vollinhaltlich gewahrt bleibt, wenn diese Forderung überhaupt fortbesteht. Von einem verkümmerten Aufleben der letzteren in Gestalt eines Bereicherungsanspruches kann daher nicht die Rede sein. [7])

Mit derselben Begründung ist die von Liebe und Genossen vertretene Theorie für den Scheckbereicherungsanspruch, die Nachbildung des Wechselbereicherungsanspruches, abzulehnen.

b) Ferner ist es nicht angängig, den Bereicherungsanspruch aus § 21 Sch. Ges. als einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch aufzufassen. [8])

Dieser Ansicht steht nämlich einmal der Umstand entgegen, daß der Verpflichtete — der Aussteller — den Schaden des Scheckinhabers nicht nur nicht verschuldet, sondern nicht einmal verursacht oder veranlaßt hat. [9]) Weiter ausschlaggebend für die Zurückweisung der Schadensersatztheorie ist der Umstand, daß ein Schadensersatzanspruch nur in Höhe der Bereicherung undenkbar ist. Hierauf ist aber der Anspruch aus § 21 Sch. Ges. gerichtet. Gemäß den Bestimmungen des § 249 B. G. B. hat der zum Schadensersatz Verpflichtete stets den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Schadensersatzanspruch des Zivilrechts geht also auf Ersatz des

---

[6]) Verkennen dieser Tatsache bedingt, wie gesagt, die irrige Ansicht Liebes und Genossen. Vergl. im einzelnen noch die Ausführungen Müllers, a. a. O., S. 18 ff.

[7]) vergl. Ditscher, a. a. O., S. 381.
Haimerl, a. a. O., S. 257, Kheil, a. a. O., S. 325.

[8]) Den Standpunkt äußern im Wechselrecht das O. L. G. in Wien, Arch. f. d. D. W. R., Bd. VIII, S. 175

[9]) vergl. Ditscher, a. a. O., S. 373.

vollen Interesses, während der Anspruch aus § 21 Sch. Ges. nur auf Erstattung des Betrages, um den sich der Aussteller mit dem Schaden des Scheckinhabers bereichern würde, gerichtet ist.[10])

c) Ebenso abwegig ist es, den Bereicherungsanspruch aus § 21 Sch. Ges. als einen Unterfall des § 812 B. G. B. aufzufassen.[11]) Die durch Verjährung oder Präjudizierung herbeigeführte Bereicherung ist nämlich eine direkte Folge der Bestimmungen des Gesetzes, ist von diesem gewollt; sie tritt also an sich nicht „ohne rechtlichen Grund" ein, wie § 812 B. G. B. es verlangt.[12]) Ferner setzt der Bereicherungsanspruch des B. G. B. voraus, daß die Bereicherung durch Leistung eines anderen auf dessen Kosten erlangt sein muß.[13]) Die Worte: „durch Leistung eines andern", werden nun in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien erfolgt sein muß.[14]) Ein direkter Zusammenhang zwischen der Bereicherung des Ausstellers und der Schädigung des Inhabers ist aber keine Voraussetzung für das Durchgreifen des Bereicherungsspruches aus § 21 Sch. Ges.[15])

Für den scheckrechtlichen Bereicherungsanspruch hat weiter das Reichsgericht die Anschauung vertreten, daß im Gegensatz zum zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch es für die Frage der scheckrechtlichen Bereicherung lediglich auf den Vermögenszustand im Augenblick des Verlustes des Scheckanspruches ankommt, dergestalt, daß ein späterer Fortfall dieser Bereicherung den Anspruch nicht zunichte macht.[16]) Die Bereicherung braucht also z. Zt. der Erhebung der Klage nicht

[10]) Arch. f. d. D. W. B., Bd. XIII, S. 432.
[11]) So ist die Wechselbereicherungsklage bald als condictio causa data causa non secuta (so Grävell, Arch. f. d. D. W. R., Bd. I, S. 138 ff), bald als eine allgemeine condicitio sine causa (so Swoboda, Arch. f. d. D. W. R., Bd. XV, S. 294) angesehen worden; vergl. auch Müller, a. a. O., S. 11 ff
[12]) vergl Langen, a. a. O., S. 36.
[13]) Das ist nicht der einzige Fall, siehe § 812 B. G. B. („oder") Im folgenden ist dies aber unerheblich.
[14]) R. G. i. Z., Bd. 69, S. 247; Bd. 73, S. 175; Bd. 92, S. 83; Bd. 97, S. 65; Bd. 98, S. 65; Bd. 99, S. 166.
[15]) vergl. Langen, a. a. O., S. 36 u. § 8 dieser Arbeit.
[16]) R. G., Urteil v. 1. 4. 27.

mehr vorhanden zu sein.[17]) Insofern steht auch der scheckrechtliche Bereicherungsanspruch mit dem Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung in Widerspruch, da man in gemeinbürgerlich-rechtlichem Sinne in der Regel um den jeweils vorhandenen Vermögenswert ungerechtfertigt bereichert ist.[18])

Die Kondictionsklagen der §§ 812 ff B. G. B. haben ferner ihrem ausgesprochenen Zwecke gemäß einen durchaus selbständigen, speziellen Charakter und können daher unter Umständen mit anderen Ansprüchen konkurrieren.[19]) Der scheckrechtliche Bereicherungsanspruch ist wie der wechselrechtliche dagegen nur ein streng hilfsweiser; er entfällt, wenn der Scheckbetrag von dem Anspruchsgegner aus einem anderen Rechtsgrunde oder von einem anderen Scheckbeteiligten eingezogen werden kann, da dann ein Schaden im Sinne des § 21 Sch. Ges. nicht vorliegt (vergl. § 7 dieser Arbeit).[20])

[17]) R. G. i. Z., Bd. 13, S. 4; 29, S. 212; 35, S. 324; Grünhut, a. a. O., II, § 141, Anm. 17, Riezler, a. a. O., Anm. 4 zu § 21 Sch. Ges.; vergl. auch § 8 dieser Arbeit.

[18]) § 818, Abs. 3, B. G. B.; vergl. Windscheid, Pandekten, § 424, Anm. 3; s. a. Simonson, Dtschs. Sch. Ges., S. 119; Lessing, a. a. O., S. 247; R. G., i. Z., Bd. 112, S. 46; Bernstein i. Jur. W., Bd. 1927, S. 1095 ff.

[19]) Das Recht, 1925, Nr. 1112; Jung, a. a. O., S. 42 ff; abweichend: v. Mayr, a. a. O., S. 356 ff.

[20]) R. G. i. Z., Bd. 48, S. 143; Bd. 44, S. 79; Bernstein, i. Jur. W., Bd. 1927, S. 1096 ff; Staub-Stranz, W. O., Art. 83, Anm. 7; Simonson, D. Jur. Ztg., 1907, Spalte 1000; Klausing, Zahlung durch Wechsel und Scheck, S. 315; Jacobi, a. a. O., S. 123 ff; a. A. dagegen Lürken, a. a. O., S. 32.

§ 4.

Die scheckrechtlichen Theorien.

a) In Anlehnung an Grünhut[21]) hält Michaelis[22]) nun den Bereicherungsanspruch für ein Überbleibsel — residuum — des Scheckanspruches; d. h. für einen hinsichtlich der Person des Verpflichteten auf den Aussteller und hinsichtlich des Umfanges auf die Bereicherung beschränkten Anspruch aus dem Scheck. Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich Michaelis auf den Wortlaut des § 21 des Sch. Ges. Er entnimmt insbesondere den Worten: „. . . bleibt . . . soweit verpflichtet . . .", daß die Klage aus § 21 Sch. Ges. nichts anderes sei, als der scheckmäßige Zahlungsanspruch, der nur dem Umfange nach auf das Maß der Bereicherung beschränkt wäre.

Eine solche Interpretation des Gesetzestextes durch Michaelis ist m. E. abwegig, zumal da sie den Wortlaut der fraglichen Bestimmung nur unvollständig berücksichtigt. So ignoriert Michaelis einfach die Worte: der „Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch . . . erloschen ist, . .". Hierin kommt nun m. E. in eindeutiger Weise zum Ausdruck, daß der Scheckanspruch gegenüber dem Aussteller erloschen ist. Berücksichtigt man diesen Umstand, so darf man m. E. in Bezug auf den Scheckbereicherungsanspruch nicht von einem Überbleibsel des Scheckanspruches reden; denn dieser ist ja erloschen. Unmöglich beabsichtigt auch der Gesetzgeber mit den Worten: „. . . bleibt . . . soweit verpflichtet", den erloschenen Scheckanspruch in beschränktem Umfange wieder aufleben zu lassen. Durch eine solche Normierung wird lediglich auf die Tatsache hingewiesen, daß nach Verjährung oder Präjudizierung des Schecks eine Haftung irgendwelcher Art überhaupt noch besteht, die Fassung der Gesetzesbestimmung gestattet jedoch keinen Schluß auf die rechtliche Natur dieser

---

[21]) Lehrbuch § 95.

[22]) Sch. Ges., 1927, S. *222*; grundsätzlich der gleichen Ansicht: R. O. H. G., Bd. 6, S. 383; Bd. 10, S. 44; R. G., i. Gruchot, Bd. *26*, S. 825; Lehmann, Handelsrecht, *2*. Aufl., S. 701, Anm. *2*; Staub-Stranz, a. a. O., S. *289*, I b.

Haftung zu ziehen und bedeutet daher nicht, daß der Scheckberechtigungsanspruch der frühere — jetzt bedingte und quantitativ beschränkte — Scheckanspruch ist.[23])

Würde man der hier abgelehnten Ansicht folgen und in den Bereicherungsanspruch ein Residuum des Scheckanspruchs erblicken, so müßte auch der Scheckbereicherungsanspruch — ganz abgesehen von anderen Konsequenzen — gemäß § 28, Abs. 3 Sch. Ges. im Scheckprozesse verfolgbar sein. Dies ist aber, was durchweg in Rechtslehre und Praxis anerkannt worden ist, nicht der Fall.[24])

b) Allerdings pflichten wir Michaelis insofern bei, als er dem Bereicherungsanspruch eine scheckrechtliche Natur beimißt;[25]) dagegen lehnen wir seine Auffassung, daß der Bereicherungsanspruch ein Residuum des Scheckanspruches sei, ab. Denn der Bereicherungsanspruch im Scheckrecht ist unseres Erachtens eine actio sui generis, ein eigenartiger scheckrechtlicher Anspruch subsidiärer Art,[26]) dessen Voraussetzungen im § 21 Sch. Ges. abschließend geregelt sind.[27])

So werden im § 21 Sch. Ges. postitv bestimmt:

a) die Aktivlegitimation des Klägers wie die Passivlegitimation des Beklagten und

b) die Forderung selbst, ihre Existenz, ihr Gegenstand und ihr Umfang.[28])

Nur bei Zugrundelegung der hier vertretenen Auffassung über die rechtliche Natur des Bereicherungsanspruches lassen

[23]) vergl. Brüning, a. a. O., S. 14 ff; Stein, Urkunden- und Wechselprozeß, S. 203; Bernstein, D. W. O., S. 15.

[24]) vergl. Henschel, a. a. O., S. 59 ff; Riezler, a. a. O., S. 101 f; Apt, a. a. O., S. 121; Buff, a. a. O., S. 111; Lessing, a. a. O., S. 247; Müller, a. a. O., S. 63; Jacobi, a. a. O., S. 124; anderer Ansicht u. a. Michaelis, der in Verfolg seiner Theorie von dem Wesen des Scheckbereicherungsanspruchs zu dem Ergebnis kommt, daß die Klage aus § 21 Sch. Ges. im Scheckprozesse geltend gemacht werden könne.

[25]) Michaelis, a. a. O., S. 222, Anm. 2.

[26]) vergl. oben, S. 10, Anm. 20.

[27]) So auch im Prinzip die herrschende Meinung: Apt, a. a. O., S. 119; Riezler, (Merzbacher), S. 101;

sich die praktischen Folgerungen,[29]) die man für den Scheckbereicherungsanspruch gezogen hat, rechtfertigen. So läßt sich z. B. erklären, daß der Übergang von der prinzipalen Scheckregreßklage zur Scheckbereicherungsklage eine Klageänderung bedeutet.[30]) Damit hängt auch zusammen, daß der Scheckbereicherungsanspruch nicht im Scheckprozesse geltend gemacht werden kann.

Simonson, a. a. O., S. 119; Buff, a. a. O., S. 109; Henchel, a. a. O., S. 59; Kuhlenbeck, a. a. O., S. 88; Lessing, a. a. O., S. 247; Jacobi, a. a. O., S. 124, Anm. 2; Conrad, a. a. O., S. 276; Langen, a. a. O., S. 36; Meyer, Das Weltscheckrecht, S. 491; Müller-Erzbach, a. a. O., S. 491; Müller, a. a. O., S. 63; Brüning, a. a. O., S .20 ff.

[28]) vergl. Staub-Stranz, a. a. O., S. 289 und weiter unten § 7 ff.

[29]) S. unten § 7 ff.

[30]) R. O. H. G., Bd. 13, S. 226; vergl. Brüning, a. a. O., S. 20; unklar Jacobi, S. 124, Anm. 2.

§ 5.

Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 2 und 3.

Als Ergebnis unserer Erörterungen über die rechtliche Natur des Scheckbereicherungsanspruches stellen wir fest, daß der Bereicherungsanspruch im Scheckrecht weder ein zivilrechtlicher Anspruch resp. dessen Residuum, noch ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, noch ein zivilrechtlicher Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung, noch ein Überbleibsel des Scheckanspruchs ist. Vielmehr charakterisiert sich der im § 21 Sch. Ges. normierte Anspruch als eine actio sui generis subsidärer Art mit durch § 21 Sch. Ges. abschließend geregelten Voraussetzungen. [30])

[30]) So auch im Ergebnis übereinstimmend: Lürken, a. a. O., S. 68.

II. Abschnitt:

Die Voraussetzungen des Scheckbereicherungsanspruches.

§ 6.

Verjährter oder präjudizierter Scheckanspruch.

Zur Geltendmachung des Bereicherungsanspruches setzt § 21 Sch. Ges. einmal eine scheckrechtliche Verbindlichkeit voraus, die infolge Ablauf der Verjährungsfrist (§ 20 Sch. Ges.) oder durch Präjudizierung (§ 16 Sch. Ges.),,erloschen" sein muß. Andere Erlöschungsgründe, wie z. B. Zahlung oder Aufrechnung, kommen nicht in Betracht.

a.) Es muß also zunächst eine scheckrechtliche Verbindlichkeit bestanden haben. Eine solche kann nur durch einen Scheck begründet werden, der zunächst formell gültig sein muß. Die Formgültigkeit des Schecks ist gegeben, wenn er den in den §§ 1, Ziffer 1 bis 4 Sch. Ges. normierten Erfordernissen genügt. Neben der formellen Gültigkeit des Schecks dürfen diesem in materieller Hinsicht keine Einwendungen entgegen stehen, da ein Scheckanspruch, der materiell nicht zu Recht besteht, nicht erlöschen kann.[1]) Die auf dem Scheck befindliche Verpflichtungserklärung des Ausstellers muß echt sein. Der Beklagte kann alle Einwendungen (abgesehen natürlich von dem Einwand der Verjährung und der Präjudizierung) erheben, also sowohl exceptiones in rem (z. B. den Einwand der mangelnden Scheckfähigkeit) als auch exceptiones in personam (z. B. den Einwand des Verzichtes, der Stundung, des Betruges). Vergl. § 18 Abs. 2 Sch. Ges.[2])

---

[1]) Daß auch materielle Gültigkeit erfordert wird, erhellt ferner aus dem Umstande, daß ohne diese die Verjährung oder Präjudizierung des Schecks keinen Schaden anrichtet. So auch Brüning, a. a. O., S. 22. Bezüglich der Voraussetzung der verlangten Formgültigkeit des Schecks vergl. Riezler, a. a. O., S. 101; Lessing, a. a. O., S. 248; Jacobi, a. a. O., S. 124; Langen, a. a. O., S. 36; Michaelis, a. a. O., S. 222, Anm. 3; Simonson, a. a. O., S. 120 ff; Conrad, aa. a. O., S. 276 und Apt, a. a. O., Anm. 3 zu § 21, Sch. Ges.

[2]) Michaelis, a. a. O., S. 222, Anm. 3.

Auch braucht der Anspruch nur gegen Aushändigung des Schecks erfüllt zu werden. Kann der Scheck selbst nicht beigebracht werden, so muß er durch ein Amortisationsurteil gemäß § 27 Sch. Ges. ersetzt werden, da sonst der Beklagte gegen weitere Ansprüche aus dem Scheck nicht sichergestellt wäre.[3])

b) Weiter wird erfordert, daß die Scheckverbindlichkeit durch Verjährung oder Präjudizierung „erloschen" ist.

Die Verjährung der Scheckverbindlichkeit richtet sich nach § 20 Sch. Ges. Diese Bestimmung lautet: „Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage."

Die Präjudizierung der Scheckregreßverbindlichkeit tritt entweder durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder dadurch ein, daß der Nachweis, daß, wenn der Scheck rechtzeitig dem Bezogenen vorgelegt wird, die Zahlung vergeblich begehrt worden sei, nicht in der vom § 16 Sch. Ges. geforderten Art und Weise erbracht wird.[4])

Die letztere Art der Präjudizierung ist zwar im § 21 Sch. Ges. nicht angeführt. Aus dem ganzen Zusammenhang der Bestimmung ist aber unter Berücksichtigung des Umstandes, daß § 21 eine Nachbildung des Art. 83 der W. O. ist, wo beide

---

[3]) vergl. u. a. Buff, a. a. O., S. 110; Simonson, a. a. O., S. 121; Jacobi, Das Recht der Wertpapiere, S. 294, Note 2; Planck, a. a. O., S. 788, Note 2; Riezler, a. a. O., S. 101; dagegen Adler, a. a. O., S. 136: nach ihm sieht die österreichische Praxis von dem Amortisationsurteil ab (vergl. Meyer, a. a. O., S. 374).

[4]) § 16 lautet einschließlich Ziff. 3 wie folgt: „Zur Ausübung des Regreßrechtes muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich

Präjudizierungsarten aufgeführt sind, zu schließen, daß die Klage aus § 21 des Sch. Ges. allgemein bei Präjudizierung oder Verjährung des Schecks zugelassen sein muß. [5])

Ob das Erlöschen des Regreßanspruches mit oder ohne Verschulden des Scheckinhabers eintritt, ist für das Platzgreifen des Bereicherungsanspruches gleichgiltig. [6])

---

versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;
3. durch einen Protest.

[5]) Apt, a. a. O., S. 104; Buff, a. a. O., S. 110; Riezler, a. a. O., § 21, Anm. 2; Michaelis, a. a. O., S. 222; anderer Ansicht: Simonson, a. a. O., S. 120, Anm. 3; Henschel, a. a. O., S. 60,

[6]) So die herrschende Meinung; s. Buff, a. a. O., S. 110 und Brüning, a. a. O., S. 23.

§ 7.

Der Schaden des Inhabers.

Unter der Voraussetzung, daß die Regreßverbindlichkeit des Ausstellers durch Verjährung oder Präjudizierung „erloschen" ist, bleibt dieser dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet, als er sich mit diesem S c h a d e n bereichen würde.

Worin besteht nun dieser Schaden?

Liegt er etwa in dem Verluste der für den Scheck aufgewendeten Valuta oder in dem Untergange des durch das Papier verbrieften Rechtes?

Vom Gesetzgeber ist diese Frage nicht geregelt worden, vielmehr ist ihre Lösung der Wissenschaft und Praxis vorbehalten worden. Zu einem einheitlichen Ergebnis ist man aber hier nicht gekommen; so stehen sich noch heute die abstrakte Schadenstheorie und die Valutatheorie gegenüber:

a) Nach der abstrakten Schadenstheorie [7]) liegt schon ein Schaden des Scheckinhabers darin, daß er seine Papierforderung durch die oben erwähnten Gründe verloren hat. Ob er die Scheckforderung durch Aufwand von Valuta erhalten habe oder nicht, sei gleichgültig.

Diese m. E. im Prinzip das Richtige treffende Ansicht verstößt keineswegs gegen den Wortlaut des Gesetzes. Dafür sprechen vielmehr auch Billigkeitserwägungen:

So ist es gleich hart für den Scheckinhaber, ob er eine geschenkte oder ob er eine entgeltlich erworbene Forderung verliert: „Man denke, daß ihm das Papier für eine verdienstliche Handlung, etwa eine Lebensrettung, bei der er sein eigenes Leben auf's Spiel setzte, erhielt, und stelle demgegenüber einen Devisenberechtigten, der das Papier durch ein Spekulationsgeschäft erworben hat. Die Billigkeit verlangt, daß der Schuldner nicht eine Bereicherung behält, nachdem der Gläubiger seine wie immer erworbene Forderung verloren hat." [8]) Diese

---

[7]) vergl. u. a. L e s s i n g, a. a. O., S. 248; M ü l l e r - E r z b a c h, a. a. O., S. 492; O b s t, Wechsel- und Scheckkunde, S. 72. Abweichend: K o h l, a. a. O., § 21, Anm. 3.

[8]) vergl. J a c o b i, a. a. O., S. 125.

Auffassung entspricht auch dem Schadensbegriff im gewöhnlichen Leben, worunter der Nachteil verstanden wird, der infolge eines Ereignisses eine Person oder ihr Vermögen trifft.[9]) In unserem Falle wird der Scheckinhaber durch den Verlust der Forderung in seinem Vermögen geschädigt.

Doch ist diese Ansicht, die nach Brüning[10]) einfach selbstverständlich sein sollte, nicht unwidersprochen geblieben:

b) Die Anhänger der sogenannten Valutatheorie erblicken den Schaden des Gläubigers darin, daß der Kläger für den Scheck Valuta gegeben habe und diese nunmehr einbüße.[11]) Diese Anschauung[12]) findet im Gesetz aber keine Anhaltspunkte. Sich zur Begründung der Valutatheorie auf das Pr. LR. zu beziehen, ist vollkommen verfehlt; wohl enthielt der § 974, II, 8[13]) A. L. R., der dem Art. 83 W. O. und somit auch indirekt dem § 21 Sch. Ges. zum Vorbild diente, die Bestimmung, daß dem Wechselinhaber die gezahlte Valuta zu ersetzen sei. Aber daraus, daß die Wechselordnung resp. das Scheckgesetz diese Bestimmung nicht aufgenommen hat, geht hervor, daß sie in diesem Punkte ihrem Vorbilde nicht folgen wollte, d. h., daß es nicht mehr auf die gezahlte Valuta ankommen sollte. Somit entfällt § 974, II, 8 A. L. R. als Argument für die Valutatheorie.

c) Gleichwohl ist bei grundsätzlicher Anerkennung der abstrakten Schadenstheorie nicht immer gesagt, daß der

---

[9]) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl., Berlin 1910, S. 27.

[10]) Brüning, a. a. O., S. 35.

[11]) Hauptvertreter der Valutatheorie sind: Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 2,2, § 279 unter II, 2; Wächter, a. a. O., S. 151, Anm. 1.

[12]) Legt man den Erwerbswert der Forderung bei der Schadenbestimmnug zugrunde, so führt dies notwendigerweise dazu, daß unter Umständen in dem Verluste einer Forderung ein Schaden nicht zu erblicken ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die Forderung ohne Gegenleistung, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, erworben ist. Aus Billigkeitsgründen ist aber ein solches Ergebnis unhaltbar. Vergl. auch die Ausführungen S. 19 dieser Abeit.

[13]) § 974, II, 8 A. L. R. lautet: „Doch bleiben ihm wegen der gezahlten Valuta seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, insofern sich der eine oder andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten."

Scheckinhaber mit dem Verluste des Scheckanspruches schon difinitiv im Sinne des § 21 Sch. Ges. geschädigt ist.

Der Wegfall der Scheckklage, eines prozessualen Vorteils, braucht nicht ohne weiteres eine Beschädigung (gemäß § 21 Sch. Ges.) des Scheckberechtigten zur Folge haben, nämlich dann nicht, wenn der Scheckinhaber gegen den Aussteller oder einen anderen Scheckverpflichteten noch einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnisse geltend machen kann, der sich dem verlorenen Regreßanspruche gleichwertig erweist.[14]) In prozessualer Hinsicht braucht diese Gleichwertigkeit aber nicht vorhanden zu sein. Denn mit dem Verluste des prozessualen Vorteils bleibt der Inhaber bei Untergang des Regreßanspruches immer bestraft, da auch für den Scheckbereicherungsanspruch die ordentlichen Verfahrensvorschriften gelten. (Vergl. § 14 d. A.)

In den meisten Fällen wird nun eine derartige Zivilforderung dem Inhaber zur Verfügung stehen, so, wenn die Scheckbegebung zahlungshalber[15]) erfolgt ist. Ein nur zahlungshalber begebener Scheck läßt nämlich das zugrundeliegende Rechtsverhältnis unberührt. Die Scheckbegebung bedeutet lediglich einen Zahlungversuch; nach wie vor steht hier dem Inhaber der Weg offen, durch Realisierung der Zivilfor-

---

[14]) Lessing, a. a. O., S. 248; Simonson, D. Jur. Ztg. 1907, S. 1000; Conrad, a. a. O., S. 276; R. G. Z., Bd. 44, S. 80; Cohn, a. a. O., S. 101 Klausing, a. a. O., S. 315; Jacobi, a. a. O., S. 123; Riezler, a. a. O., S. 101; Buff, a. a. O., S. 109; Lehmann, a. a. O., S. 701, Anm. 2; anderer Ansicht Lürken, a. a. O., S. 16: Dieser leugnet die Subsidiarität der Scheckbereicherungsklage; er verkennt aber bei seiner Argumentierung m. E., daß, insoweit der Inhaber den Aussteller oder einen Dritten in Anspruch nehmen kann, eine Schädigung des Scheckinhabers in materieller wie in formeller Hinsicht überhaupt nicht stattfindet.

Prozessuale Nachteile dürften den Inhaber auch kaum treffen, da ja die Scheckbereicherungsklage ebenfalls im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden muß. Vergl. unten § 14.

[15]) Dies ist in der Praxis der Regelfall, siehe sehr eingehend darüber Klausing, a. a. O., S. 150 ff; S. 175 ff; vergl. auch Lessing, a. a. O., S. 284, 84; Riezler, a. a. O., S. 102; Simonson, a. a. O.,

derung im Klagewege zu seinem Gelde zu kommen. In derartigen Fällen kann von einer Schädigung des Scheckinhabers trotz Präjudizierung des Schecks keine Rede sein, mithin ist dann auch der Bereicherungsanspruch aus § 21 Sch. Ges. nicht begründet.

Ein Schaden für den Scheckinhaber liegt auch nicht vor, wenn noch ein anderer scheckrechtlich Verpflichteter (z. B. Begeber eines Inhaberschecks oder blankoindossierten Orderschecks ohne eigenes Indossament) zivilrechtlich haftet und ebenso belangbar ist wie derjenige, dessen Verpflichtung erloschen ist; in solchen Fällen versagt ebenfalls die Scheckbereicherungsklage.

Auch liegt dann kein Schaden vor, wenn die Verpflichtung des Ausstellers zwar durch Verjährung „erloschen" ist, während die eines Indossanten noch fortbesteht, etwa weil die Verjährung gegen ihn gehemmt war oder unterbrochen worden ist. [16])

Kraft besonderer Abrede kann nun auch die Scheckbegebung an Erfüllungsstatt erfolgen. Dann erlischt das zugrundeliegende Schuldverhältnis und die diesem entspringende Forderung. Geht nun der Scheckanspruch durch Präjudizierung oder Verjährung unter, so ist in der Tat die Scheckbereicherungsklage für den Inhaber das ultimum refugium, wie Klausing [17]) in Anlehnung an Staub die Klage aus § 21 Sch. Ges. bezeichnet.

Ein Zurückgehen auf das ursprüngliche Verhältnis ist ferner nicht möglich, wenn ein solches überhaupt nicht bestand. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Scheck nicht solvendi, sondern credendi causa gegeben ist, ferner bei der Diskon-

---

S. 121; Apt, a. a. O., S. 120. — Es wird sogar vermutet, daß nur zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt der Scheck gegeben und empfangen worden ist, sodaß derjenige, der behauptet, der Scheck sei an Zahlungsstatt gegeben und empfangen worden, dies beweisen muß. Vergl. Cohn, a. a. O., S. 103 und D. R. Ztg., Bd. 16, Nr. 154. Eine gegenteilige Ansicht vertritt z. B. v. Cannstein, a. a. O., S. 28, aber ohne Beweis.

[16]) Siehe Michaelis, a. a. O., S. 224.

[17]) a. a. O., S. 315.

tierung eines Schecks, da dieses Geschäft sich mit Geben und Nehmen erledigt. [18])

Gleich gelagert ist der Fall, wenn das zivilrechtliche Regreßverhältnis nach dem Erwerbe des Schecks, aber vor dem Verluste des Scheckanspruches, z. B. durch Verjährung untergegangen ist. Da es nämlich für die Frage, ob der Aussteller sich im Sinne des § 21 Sch. Ges. mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde — anders als nach § 818, III, B. G. B. —, auf den Zeitpunkt der Präjudizierung resp. Verjährung des Schecks ankommt, [19]) so wird die Scheckbereicherungsklage nicht mehr begründet, wenn n a c h Präjudizierung oder Verjährung die zivile Regreßforderung untergeht. Der Schaden des Scheckinhabers ist dann nicht durch das Erlöschen des Scheckinspruches, sondern durch den Untergang des Zivilanspruches eingetreten. Für diesen Schaden aber bietet der § 21 Sch. Ges. keinen Ausgleich. [20])

Als Ergebnis unserer Erörterung können wir feststellen, daß ein Schaden im Sinne des § 21 Sch. Ges. dann vorliegt, wenn der Scheckregreßanspruch durch Präjudizierung oder Verjährung dem Inhaber verloren gegangen ist und ein Zurückgreifen auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis oder auf einen anderen Scheckverpflichteten keinen Erfolg verspricht, zum Gelde zu gelangen. (Vergl. S. 34 ff dieser Arbeit.)

[18]) R. G. i. Z., Bd. 48, S. 139; Bd. 93, S. 24; vergl. auch S i m o n s o n, a. a. O., S. 121; ebenso auch beim Devisengeschäft.
[19]) Vergl. R. G. i. Z., Bd. 44, S. 78 und oben, S. 9.
[20]) Vergl. M ü l l e r - E r z b a c h, a. a. O., S. 492.

§ 8.

Die Bereicherung des Ausstellers.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der scheckrechtlichen Bereicherungsklage wird im § 21 Sch. Ges. verlangt, daß mit dem Schaden des Inhabers der Aussteller sich bereichert.

Eine Definition der Bereicherung ist aber bedauerlicherweise durch den Gesetzgeber nicht erfolgt, trotzdem C o h n [21]) darauf hingewiesen hatte, daß es angemessen sei, den auch im Wechselrecht [22]) umstrittenen Begriff der Bereicherung etwas näher zu umgrenzen.

In der Rechtslehre ist bisher der Begriff der Bereicherung umstritten geblieben.

Erforderlich zum Begriffe einer mit dem Schaden eines anderen erfolgenden Bereicherung ist eine zugunsten des einen und zu ungunsten des anderen Teiles eingetretene Vermögensverschiebung.

Einige Autoren sehen diese Vermögensverschiebung (Bereicherung) in dem Behalten der Valuta, andere in dem Ersparen der Deckungssumme, und wieder andere in dem Ersparen der Regreßsumme.

a) Durchaus herrschend und von der Rechtssprechung bis in die neueste Zeit verfochten ist die Valutatheorie [23]). Hiernach wird eine Bereicherung nur dann angenommen, wenn der Aussteller für die Hingabe des Schecks einen Vermögenswert erhalten hat (z. B. durch Lieferung von Waren), seinerseits aber den durch den Scheck angewiesenen Betrag durch Zahlungsverweigerung des Bezogenen und Wegfall der Regreßpflicht in seinem Vermögen behalten hat. Anders aus-

---

[21]) a. a. O., S. 101.
[22]) Vergl. S t a u b - S t r a n z, t. a. O., Art. 83, Anm. 9.
[23]) Anhänger sind u. a.: L e s s i n g, a. a. O., S. 249; B u f f, a. a. O., S. 110; S i m o n s o n, a. a. O., S. 122; A p t, a. a. O., S. 120; H e n s c h e l, a. a. O., S. 61; Vergl. auch R. G. i. Z., Bd. 93, S. 24.

gedrückt: „Die Bereicherung besteht im Werte dessen, was der Beklagte mehr für den Scheck erhalten, als er für ihn verausgabt hat“ [24]). Oder wie H. O. Lehmann [25]) formuliert: „Die Bereicherung ist der Vermögenszuwachs, welchen der Beklagte infolge der von ihm mit dem Papier vorgenommenen Rechtsgeschäfte erlangt hat.“

Ob und inwieweit nun eine derartige Bereicherung des Ausstellers mit dem Schaden des Inhabers durch die Verjährung und Präjudizierung des Scheckanspruches eintreten werde, lasse sich dabei nur unter Heranziehung der der Scheckbegebung zugrunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse beurteilen [26]). Es müsse nämlich demnach verglichen werden, wieviel der Beklagte von dem einen empfangen habe, und wieviel er infolge des Geschäftes dem anderen weggegeben habe [27]).

Diese Auffassung finden wir auch durch die Protokolle der Wechselkonferenz unterstützt [28]), wonach das Gesetz dem Kläger einen Ausgleich gegen den Schaden geben soll, den er durch Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels erlitten hat, aber nur insoweit, als der Beklagte vor Eintritt dieser Umstände eine positive Bereicherung in Händen hat [29]).

b) Gegen die Valuta- oder Differenztheorie ist als erster Thöl [30]) aufgetreten. Ihm sind u. a. Pfersche [31]), Adler [32]),

---

[24]) Staub-Stranz, a. a. O., Art. 83, Anm. 9.
[25]) Lehrbuch des Wechselrechts, S. 579; seine Formulierung der Valutatheorie ist etwas ungenau. Sie wird von Müller a. a. O., S. 62ff, verworfen.
[26]) R. G. i. Z., Bd. 93, S. 24.
[27]) Meyer, a. a. O., S. 374; Jacobi, a. a. O., S. 126; Obst, a. a. O., S. 72.
[28]) Protokolle, S. 1034, S. 195.
[29]) Vergl. R. O. H. G., Bd. 23, S. 258: Für die Wechselbereicherungsklage genügt nicht der negative Umstand, daß das Versäumnis unnachteilig geblieben ist. Denn sie will nicht den Schaden, welcher den Inhaber getroffen hat, bei gehörigem Verhalten aber den Trassanten getroffen haben würde, jenem abnehmen und diesem aufwälzen, sondern sie setzt positive Bereicherung des letzteren voraus.
[30]) a. a. O., S. 364.
[31]) a. a. O., S. 282ff.
[32]) a. a. O., S. 137.

Siebenhaar [33]) und neuerdings Brüning [34]) und Michaelis [35]) gefolgt. Alle diese Autoren, die allerdings in hier nicht näher zu erörternden Einzelheiten wieder voneinander abweichen, sind im Prinzip Anhänger der Deckungstheorie [36]).

Diese Lehre erblickt die Bereicherung in der ersparten Deckung.

Daß es auf die Valuta nicht ankomme, ersehe man daraus, daß, wenn der Bezogene den Scheck eingelöst habe, dieser den Scheckbetrag von dem Guthaben des Ausstellers abziehe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Aussteller bei Begebung des Schecks Valuta empfangen habe oder nicht. Sei der Scheck präjudiziert oder verjährt, so gehe das Passivum, die Deckungsverpflichtung, unter, ohne daß eine Verminderung des Guthabens erfolge; in diesem unentgeltlichen Untergang des Passivums liege die Bereicherung des Ausstellers. Um den Betrag, der von seinem Guthaben abgeschrieben worden wäre, d. h. um den Deckungsbetrag, sei er bereichert. Diese Bereicherung decke sich meist mit dem Scheckbetrage, niemals aber sei sie höher, insbesondere bestehe sie nicht in der Regreßsumme, die durch Zinsen, Provision und Kosten den Scheckbetrag zu übersteigen pflege.

c) Weiter geht die Ansicht von Canstein und Wielands [37]), die die Bereicherung in der Ersparnis der Regreß- resp. Schecksumme sehen.

d) Gegen die zuletzt wiedergegebene Ansicht ist geltend zu machen, daß es auf keinen Fall richtig sein kann, die Bereicherung stets in der Ersparnis der Scheck- resp. Regreßsumme zu erblicken. Wäre dies nämlich der Fall, dann wäre an Stelle der alten Scheckforderung, die ja durch die Präjudizierung oder Verjährung untergegangen ist, keine neue getreten, sondern die alte hätte unter dem Titel „Bereicherungsanspruch" ihre Wiederauferstehung erlebt.

---

[33]) Arch. f. d. H. u. W. R., Bd. 18, S. 34.
[34]) a. a. O., S. 41ff.
[35]) a. a. O., S. 223f.
[36]) Auch wir vertreten im Prinzip die Deckungstheorie, allerdings mit den unter „e" dargelegten Modifikationen.
[37]) Canstein, a. a. O., S. 430; Wieland, a. a. O., S. 195; vergl. auch Ditscher, a. a. O., S. 378, 402, 404.

Daß die Bereicherung weder durch die Regreßsumme noch durch die Schecksumme immer bestimmt wird, geht auch aus der Normierung des § 21 Sch. Ges. selbst hervor: Dort heißt es: „Der Aussteller, dessen . . ., bleibt dem Inhaber des Schecks s o w e i t verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden b e r e i c h e r n würde". Diese Formulierung läßt erkennen, daß die Bereicherung sich nicht von vornherein auf die ganze Summe des Scripturaktes zu belaufen braucht [38]), wenn sie auch andererseits nicht ausschließt, daß die Bereicherung in gewissen Fällen der in der Urkunde verbrieften Summe gleichkommen kann.

e) Durch die Verwendung des Ausdruckes „s o w e i t" gibt das Gesetz m. E. zu verstehen, daß die Bereicherung keine konstante Größe, sondern nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse zu ermitteln ist. Insofern haben demnach die Vertreter der Valuta- oder Differenztheorie recht, wenn sie sagen, daß die Höhe der Bereicherungssumme unter Heranziehung der der Scheckbegebung zugrunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse zu beurteilen sei. [39])

Aus dem abstrakten Inhalt des bei Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung erloschenen Wertpapieres ist die Bereicherung nämlich nicht — immer — zu ersehen. In der Regel wird zwar die Bereicherung des Ausstellers gegeben sein, wenn

---

[38]) Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß eine Vermutung, die dahin ging, daß der Aussteller bis zum Beweise des Gegenteils als in Höhe des Scheckbetrages als bereichert zu gelten habe, n i c h t in das Scheckgesetz aufgenommen wurde, wie im Entwurf zu diesem Gesetze von 1892 vorgesehen war. Vegl. hierzu C o h n, Entwurf, S. 99.

[39]) R. G. i. Z., Bd. 93, S. 24; vergl. J a c o b i, a. a. O., S. 125. — Keineswegs verstößt das Zurückgehen auf die materiellen Verhältnisse zur Ermittlung der Bereicherung gegen die von uns vertretene Auffassung von der rechtlichen Natur des Bereicherungsanspruches, ebensowenig wie auch bei nicht verjährten Regreßansprüchen die Tatsache, daß von dem Regreßverpflichteten aus dem zwischen ihm und dem Regreßnehmer bestehenden der Scheckbegebung zugrunde liegenden bürgerlich-rechtlichen Schuldverhältnisse Einwendungen hergeleitet werden können. § 18, Abs. 2 Sch. Ges.

der Scheck, den er zur Zahlung begeben hat, seinem Konto nicht abgeschrieben worden ist.[40]) Hieran ist mit ziemlicher Sicherheit auch der Umfang der Bereicherung des Ausstellers zu erkennen [41]). Die Präjudizierung des Schecks oder die Verjährung des Regreßrechtes bedingt, daß die Einlösungspflicht des Bezogenen wegfällt, was zur Folge hat, daß das Konto des Ausstellers und damit sein Vermögen ein Mehr in Höhe des Scheckbetrages aufweist, als ihm bei regelmäßigem Verlauf des Scheckgeschäftes, (rechtzeitiger Präsentation und ordnungsmäßiger Honorierung des Schecks durch den Bezogenen) zustehen würde.

Dies trifft allerdings dann nicht zu, wenn der Aussteller den Scheck für fremde Rechnung gegeben hat. In einem solchen Falle kann der Aussteller bereichert sein durch sein Recht gegen den Dritten; es kann aber auch nur der Dritte bereichert sein. Gegen diesen darf dann nur nach Maßgabe der §§ 812ff vorgegangen werden [42]). Wann nun der eine oder der andere bereichert ist, kann im konkreten Fall nur unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen festgestellt werden [43]).

Das Vorliegen der Bereicherung des Ausstellers ist aber nicht davon abhängig, daß er bei Hingabe des Schecks Valuta empfangen hat [44]). So kann sehr wohl auch die unentgeltliche Hingabe des Schecks eine Bereicherung des Ausstellers zur Folge haben [45]). Die Richtigkeit dieser Ansicht geht m. E. aus folgender Überlegung hervor:

Zunächst ist zu bemerken, daß die Bereicherung ein „Reicher"-werden, also ein „Größer"-werden des Vermögens voraussetzt; dies geht rein sprachlich schon aus dem Worte „bereichern" hervor. — Das Vermögen besteht nun im allgemeinen aus Aktiven und Passiven, deren Differenz das Barvermögen ergibt. Ein „Größer"-werden des Vermögens kann

---

[40]) Lessing, a. a. O., S. 249; Conrad, a. a. O., S. 277.
[41]) Vergl. aber weiter unten.
[42]) Kuhlenbeck, a. a. O., S. 88.
[43]) Vergl. oben S. 27.
[44]) Gegenteilige Auffassung, siehe oben, S. 24ff; gleicher Ansicht wie hier Michaelis, a. a. O., S. 223.
[45]) Anderer Ansicht sind u. a.: Lessing, a. a. O., S. 249; Staub-Stranz, a. a. O., Art. 83, Anm. 9; zustimmend Michaelis, a. a. O., S. 223; Conrad, a. a. O., S. 277; Brüning, a. a. O., S. 48.

demgemäß sowohl in der Vermehrung der Aktiven, als auch in dem Wegfalle von Passiven liegen [46]). Daher liegt eine Bereicherung des Ausstellers darin, wenn dieser eine Ausgabe, zu der er durch die Scheckbegebung verpflichtet war, erspart. Die Verpflichtung zur Leistung, die auch bei einem donandi- resp. credendi causa gegebenen Scheck besteht, bildet einen Passivbestandteil des Vermögens des Ausstellers; durch den Wegfall dieser Verpflichtung ist er bereichert [47]).

So wird in der Tat in den meisten Fällen, wie wir zu Beginn dieses Paragraphen ausgeführt haben, die Höhe der Bereicherung mit dem Scheckbetrag identisch sein [48]) [49]), da der Aussteller sich zur Leistung dieser Summe verpflichtet.

Jedoch wird der Scheckbetrag die Bereicherung nicht immer ausmachen: Ist nämlich dem Aussteller aus der nicht rechtzeitigen Vorlegung des Schecks ein Verlust erwachsen, etwa weil der Bezogene in der Zwischenzeit in Konkurs geraten ist [50]), so verringert sich die Bereicherung des Ausstellers naturgemäß um die Höhe des durch versäumte Erhebung des

[46]) Brüning, a. a. O., S. 45; Ditscher, a. a. O., S. 374.

[47]) Gleicher Ansicht Michaelis, a. a. O., S. 223. Michaelis wendet sich mit Recht gegen Staub-Stranz (vergl. a. a. O., S. 292, Anm. 9 und Fortsetzung), da dieser bei Anführung der Beispiele zur Erhärtung der gegenteiligen Auffassung übersieht, daß es sich nicht darum handelt, daß dem Aussteller eine Ausgabe erspart wird, die zu machen oder nicht zu machen ihm frei stand (z. B. ins Theater gehen), sondern um eine Leistung, zu der er verpflichtet war. Vergl. auch Lürken, a. a. O., S. 20ff.

[48]) Im Ergebnis ebenso Brüning, a. a. O., S. 54; vergl. aber oben den Fall S. 28. Abs. 2.

[49]) Die Bereicherung wird kaum die Regreßsumme erreichen, die den Scheckbetrag durch Zinsen, Provision und Kosten zu übersteigen pflegt. Vergl. unten § 10.

[50]) Simonson, a. a. O., S. 122.

Scheckbetrages veranlaßten Verlustes. Die Bereicherung wird also in Höhe des Verlustes gemindert [51]) [52]) [53]).

f) Für die Frage, ob der Aussteller des Schecks sich im Sinne des § 21 Sch. Ges. mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde, kommt es — anders als nach § 818, Abs 3 B. G. B. — auf den Zeitpunkt der Präjudizierung oder Verjährung des Schecks an. Die Bereicherung braucht nur zur Zeit der Präjudizierung oder Verjährung vorgelegen zu haben. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht im Urteil vom 4. 1. 1927 wieder betont: Nur der Zeitpunkt der Präjudizierung und Verjährung der Scheckklage, für die die Bereicherungsklage einen Ersatz bieten solle, sei für das Vorliegen der Bereicherung maßgebend. Unmöglich könne die zu diesem Zeitpunkt nicht begründet gewesene Bereicherungsklage nachträglich bei späterem Eintritte einer ihrer Voraussetzungen aufleben [54]).

g) Wenn im § 21 Sch. Ges. eine Bereicherung „mit" dem Schaden des Inhabers zugunsten des Ausstellers zur Voraussetzung erhoben wird, so wird damit unstreitig kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Schaden, sondern lediglich die dem Vermögenszuwachs auf der

---

[51]) Henschel, a. a. O., S. 61; Cohn, a. a. O., S. 101, 102; Meyer, a. a. O., S. 374; Lessing, a. a. O., S. 249; zweifelhaft Merzbacher-Riezler, a. a. O., S. 102.

[52]) Auch ein Beispiel dafür, daß zur Feststellung der Bereicherung die konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

[53]) Die Frage, ob im Falle des zivilrechtlichen Rückgriffs, d. h. bei Inanspruchnahme des Ausstellers bezw. des unmittelbaren Vormannes mit der primären Klage aus dem der Begebung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse der Scheckinhaber sich einen solchen Verlust anrechnen lassen muß, läßt sich nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantworten. Demnach würde der Scheckinhaber die Folgen der Präjudizierung oder Verjährung zu tragen haben, wenn ihn ein Verschulden trifft.

[54]) Vergl. Simonson, a. a. O., S. 119ff. Anderer Ansicht Bernstein, J. W., 1927, S. 1095ff. Der Autor verkennt die Eigenart des Bereicherungsanspruches, der eben nicht mit der ungerechtfertigten Bereicherung des bürgerlichen Rechts zu identifizieren ist.

einen Seite korrespondierende Vermögensverminderung auf der anderen Seite verlangt.[55]) Der Scheck stellt hier den mittelbaren Zusammenhang her, während die Geschäfte selbst außer faktischer und rechtlicher Beziehung zueinander stehen können. (Vergl. R. G. in Seuffert's Arch., Bd. 36, S. 110.)

Durch den Ausdruck mit dem Schaden soll nur die Gleichzeitigkeit von Schaden und Bereicherung bezeichnet werden.

[55]) Vergl. Brüning, a. a. O., S. 48.

§ 9.

Die Anspruchsbeteiligten.

a) Der Berechtigte.

Berechtigt zur Erhebung der Bereicherungsklage ist der Inhaber des Schecks, in dessen Hand die Urkunde infolge Verjährung oder Präjudizierung ihre alte Kraft verloren hat. Ob die Präjudizierung oder Verjährung infolge eines Verschuldens des Inhabers eingetreten ist oder ohne ein solches, ist für den Bereicherungsanspruch unerheblich.

Der Inhaber muß zur Zeit des Eintrittes der oben erwähnten Erlöschungsgründe zur Geltendmachung der Rechte aus dem Scheck legitimiert gewesen sein, da er sonst nicht durch den Untergang des Scheckanspruches geschädigt sein kann, was aber § 21 Sch. Ges. voraussetzt.[56])

Die Legitimation des berechtigten Inhabers des Schecks — also das Eigentum am Papier — zu dem kritischen Zeitpunkte wird beim Orderscheck durch den Hinweis auf eine zusammenhängende bis auf den Inhaber heruntergehende Reihe von Indossamenten gemäß § 8 Sch.. Ges. dargetan. Das letzte Indossament muß sich als ein gültiges darstellen und vor Ablauf der Vorlegungsfrist erteilt sein.

Demenigen, der auf scheckrechtlichem Wege die Inhaberschaft erworben hat, ist für die Bereicherungsklage derjenige gleichzustellen, der auf Grund einer sonst zulässigen Erwerbsart nach bürgerlichem Recht, z. B. durch Singular- oder Universalsukzession, eheliches Güterrecht, Fusion, Cession, die Urkunde erworben hat.[57]) Die nach Verjährung oder Präjudizierung erfolgte Indossierung eines Schecks gewährt dem neuen Inhaber keine Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Bereicherungsanspruches aus § 21 Sch. Ges., es sei denn, daß der Wille der Parteien darauf ging, durch das Indossament den Bereicherungsanspruch zu übertragen. Ist die-

---

[56]) Vergl. Michaelis, a. a. O., S. 223; Simonson, a. a. O., S. 120; R. G. i. Z., Bd. 31, S. 427.

[57]) Siehe auch Brüning, a. a. O., S. 24, § 12 ff.

ser Wille nicht erkennbar, so geht der Bereicherungsanspruch keineswegs über, da das Indossament die Übertragungsform für den Hauptscheckanspruch ist.

Wohl ist der Scheckbereicherungsanspruch übertragbar. Maßgebend für die Übertragung sind aber grundsätzlich die zivilrechtlichen Vorschriften über die Abtretung von Forderungsrechten, also die §§ 398 B. G. B. ff. [58])

Ohne besondere Cession ist demgemäß der Vormann des Inhabers zur Klage nicht legitimiert, wenn er den Scheck trotz Präjudizierung oder Verjährung eingelöst hat. In solchem Falle geschieht die Einlösung durch den Vormann ohne rechtlichen Zwang. Dieser hat deshalb den ihm daraus entstehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben. [59]) [60])

Den Nachweis der berechtigten Inhaberschaft hat der Kläger zu führen, und zwar mit Rücksicht auf das Verkehrsinteresse. Der Beweis wird durch Vorlage der Scheckurkunde oder im Falle erfolgter Kraftloserklärung durch Vorlage des die Scheckurkunde ersetzenden Amortisationsurteils [61]) erbracht.[62])

b) Der Verpflichtete.

Der Bereicherungsanspruch richtet sich gemäß den Bestimmungen § 21 Sch. Ges. gegen den Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit erloschen ist, aber auch nur gegen diesen.[63])

Wohl ist es de lege ferenda für erwägenswert gehalten worden,[64]) den Anspruch auch gegen die Indossanten zu geben. Daraus, daß eine positive Vorschrift fehlt, die erforderlich sein

---

[58]) Staub-Stranz, Art. 83, Anm. 15; Apt, a. a. O., S. 120.

[59]) Vergl. Apt, a. a. O., S. 120, Anm. 6; R. G. i. Z., Bd. 23, S. 100.

[60]) Berechtigter Inhaber ist natürlich der Indossant, der den Scheck im Regreßwege zurückerworben hat und dann verjähren ließ.

[61]) Das Aufgebotsverfahren wird ausdrücklich durch § 27 Sch. Ges. gewährt.

[62]) Vergl. Michaelis, a. a. O., S. 223, § 21, Anm. 4.

[63]) O. L. G. Hamburg in Hans. R. Ztg., 1924, S. 693; Lessing, a. a. O., S. 247; Michaelis, a. a. O., S. 222; Buff, a. a. O., S. 110.

[64]) Lessing, a. a. O., S. 247.

würde, um einen deratigen Anspruch zu begründen, (ebenso wie es nötig war, die Haftung der Indossanten für die Einlösung des Schecks ausdrücklich in § 15, Abs. 1 Sch. Ges. festzulegen) geht hervor, daß keineswegs unser Bereicherungsanspruch gegen die Indossanten durchgreift. Die Norm des § 21 Sch. Ges. läßt natürlich die Frage unberührt, ob und inwieweit dem Inhaber noch zivilrechtliche Ansprüche gegen die Indossanten zustehen. Nach Conrad (a. a. O., S. 278) ist hier die bürgerlich-rechtliche Bereicherungsklage angängig. Dieser Standpunkt Conrads dürfte u. E. nicht zutreffen: Wie schon früher erwähnt, (vergl. oben, S.) tritt die durch die Präjudizierung oder Verjährung herbeigeführte Bereicherung kraft gesetzlicher Bestimmung ein, sie entbehrt also nicht des rechtlichen Grundes. Dagegen kann es wohl der Fall sein, daß die Indossanten, unabhängig vom Regreßanspruche, von einer Verpflichtung aus sonstigen Rechtsgründen betroffen werden. So haftet z. B. derjenige, der einen vom Regreßpflichtigen gezeichneten Scheck an Zahlungsstatt indossiert, auf Gewährleistung gemäß § 365 B. G. B., wenn die Forderung gegen die Regreßpflichtigen nicht rechtsbeständig war, es sei denn, daß der Indossatar den Mangel bei der Indossierung kannte. § 439 Abs. 1 B. G. B. [65])

Im Gegensatz zum Wechselbereicherungsanspruch unterliegt der Bezogene dem Scheckbereicherungsanspruch nicht. Dies beruht darauf, daß das Akzept beim Scheck als nicht geschrieben gilt. [66])

Begibt jemand für Rechnung eines Dritten, aber im eigenen Namen einen Scheck, so steht allein der formelle Aussteller im Schecknexus, während der auftraggebende Dritte mit dem eigentlichen Scheckgeschäft an sich nichts zu schaffen hat. Der Bereicherungsanspruch richtet sich daher nur gegen den formellen Aussteller. Stehen z. B. der Auftraggeber zum Beauftragten im Kommissionsverhältnis zueinander, so haftet im Sinne des § 21 Sch. Ges. lediglich der Kommissionär.

Für die scheckrechtliche Bereicherungsklage scheidet die Haftung des Avalisten aus, da Aval beim Scheck unzulässig ist. Aus demselben Grunde entfällt eine Haftung sowohl des Ehrenakzeptanten als auch des Domizilianten. Beide Institute haben in dem Scheckgesetze keine Aufnahme gefunden.

---

[65]) R. G. i. Z., Bd. 65, S. 80.
[66]) § 10 Sch. Ges.

III. Abschnitt:

Der Inhalt des Scheckbereicherungsanspruches.

§ 10.

Der Gegenstand des Bereicherungsanspruches.

Der auf § 21 des Sch. Ges. gestützte Anspruch geht prinzipiell auf Zahlung, und zwar auf Zahlung der Bereicherung, die grundsätzlich mit der Scheckdeckung identisch ist, es sei denn, daß die Berücksichtigung der der Scheckbegebung zugrundeliegenden Verhältnisse etwas anderes ergibt. [1])

Die Scheckbereicherungsklage geht aber nicht immer auf Leistung einer Geldsumme, denn es ist ja, wie wir an anderer Stelle anführten, möglich, daß die Bereicherung in einem Forderungsrechte besteht.

Der Anspruch aus § 21 Sch. Ges. geht ferner auf Herausgabe der Zinsen, die der Aussteller infolge der Nichteinlösung des Schecks aus seinem Guthaben bei dem Bezogenen erhalten hat, allerdings nur bis zur Höhe des Schadens des Inhabers. [2])

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts: die §§ 284; 288; 289; 291; 292 B. G. B. resp. die §§ 352; 353 H. G. B. maßgebend, wonach dem Berechtigten, falls die Voraussetzungen der angezogenen Bestimmungen vorliegen, z. B. die Verzugs- und Rechtshängigkeitszinsen zu ersetzen sind.

---

[1]) Vergl. oben, S. 27 ff.
[2]) Vergl. Michaelis, a. a. O., S. 226, Anm. 8.

§ 11.

Der Erfüllungsort.

Zum Inhalte des Scheckbereicherungsanspruches gehört auch die Frage nach dem Erfüllungsort.

Als Erfüllungsort kommt der Wohnort des Verpflichteten, und nicht eder Zahlungsort des Schecks in Betracht. Der im Scheck vereinbarte Zahlungsort ist nur für die Hauptscheckschuld maßgebend, es sei denn, daß er kraft ausdrücklicher Parteiabrede für den Scheckbereicherungsanspruch gelten soll.

Der Berechtigte ist gehalten, sich die Erfüllung — den Bereicherungsbetrag — zu holen. Würde es doch gegen den leitenden Gesichtspunkt des § 21 Sch. Ges., nämlich daß der Verpflichtete keinen Vorteil, aber auch keinen Nachteil haben soll, verstoßen, wenn dieser darüber hinaus noch damit belastet würde, dem Inhaber die Bereicherungssumme zu bringen.

§ 12.

Die Verjährung.

Im Gegensatz zum Wechselbereicherungsanspruch, der der dreißigjährigen Verjährungsfrist nach § 195 B. G. B. unterliegt, hat das Scheckgesetz für seinen Bereicherungsanspruch eine besondere Verjährungsfrist festgesetzt. Diese beträgt gemäß § *22* Sch. Ges. ein Jahr seit der Ausstellung des Schecks [3]) (vergl. oben S. [17]).

Für den Beginn der Verjährung kommt der auf dem Scheck angegebene Ausstellungstag in Betracht (vergl. § 1, Nr. 4, Sch. Ges.). Der Lauf der Verjährung beginnt demnach gemäß § 187, Abs. 1, B. G. B. mit dem Beginn des Tages, der auf den Tag der Ausstellung folgt und endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages des nächsten Jahres, der durch seine Tages- und Monatszahl dem Ausstellungstage entspricht (vergl. § 188, Abs. *2*, B. G. B.). [4])

Im Anschluß an Merzbacher nimmt Riezler im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Vordatierung des Schecks (§ 1 Sch. Ges.) an, daß von dem einen oder anderen Teile der Beweis geführt werden könne, daß der Scheck vor oder nach dem auf demselben angegebenen Ausstellungstage ausgestellt worden sei. [5]) Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird in der Literatur durchweg nicht anerkannt. [6]) Dies m. E. mit Recht. Denn bei Richtigkeit jener erwähnten Beweisführung würde, was Buff [7]) zutreffend bemerkt, dem Aussteller zum Nachteile des Inhabers durch die unrichtige Datierung ein Vorteil er-

---

[3]) Die Verjährung des Anspruches aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis wird durch die im § *22* Sch. Ges. bestimmte Verjährung nicht berührt, siehe Cohn, a. a. O., S. 98.

[4]) Ausnahme hiervon: § 193 B. G. B.

[5]) Riezler, a. a. O., S. 102, § *22*, Anm. 1.

[6]) Michaelis, a. a. O., § *22*, Anm. 4; Lessing, a. a. O., § *22*, Anm. *2*, S. 250; Henschel, a. a. O., S. 62.

[7]) a. a. O., S. 112.

wachsen, was nicht beabsichtigt sein kann. Auch würde dem Inhaber die Möglichkeit genommen sein, die Aussichten des etwaigen Verjährungseinwandes im voraus in Rechnung zu setzen.[8])

Zusammenfassend können wir mit Lessing[9]) feststellen, daß eine solche Beweisführung, wie sie Riezler vertritt, mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nicht zuzulassen ist.

[8]) Lessing, a. a. O., S. 250; Conrad, a. a. O., S. 217.
[9]) a. a. O., S. 250.

IV. Abschnitt:

Die Durchführung der Scheckbereicherungsklage.

§ 13.

Die Zuständigkeit.

Örtlich zuständig für die scheckrechtliche Bereicherungsklage ist das Gericht des Ortes, in dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sofern in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, gehört die Bereicherungsklage vor die Kammer für Handelssachen; denn der Bereicherungsanspruch ist ein Anspruch auf Grund des Scheckgesetzes, da seine Grundlage der Scheck bildet. Für einen derartigen Anspruch sind die Vorschriften der §§ 28, Abs. 1 und Abs. 2 und § 95, Ziff. 3 G. V. G. maßgebend. Mithin gehört in Landgerichtssachen der Scheckbereicherungsanspruch vor die Kammer für Handelssachen. [1])

[1]) Michaelis, a. a. O., S. 226, Anm. 9; Simonson, a. a. O., S. 123, Anm. 5; Buff, a. a. O., S. 111; Merzbacher-Riezler, a. a. O., S. 102, Anm. 3; Cohn, a. a. O., S. 122; Brüning, a. a. O., S. 58.

§ 14.

Die Prozeßform.

Welche Prozeßform zur Durchführung des Scheckbereicherungsanspruches zu wählen ist, ist bestritten:

Michaelis[2]) vertritt die Auffassung, daß der Anspruch im Scheckverfahren (§§ 602—605 Z. P. O.) verfolgt werden könne, sofern die zur Klagebegründung erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Zu dieser Ansicht gelangt Michaelis in Verfolg seiner Theorie über die rechtliche Natur des Scheckbereicherungsanspruches. Geht man nämlich mit ihm davon aus, in dem Bereicherungsanspruch ein Residuum des Regreßanspruches zu erblicken, so ist die Konsequenz die, daß man die Anwendung der Bestimmungen des § 28, Abs. 3 Sch. Ges. in Bezug auf den § 21 Sch. Ges. nicht versagen kann.

Michaelis verkennt aber, wie wir oben nachgewiesen haben, die rechtliche Natur des in Frage stehenden Anspruches. Letzterer ist kein Residuum des Scheckanspruches, sondern ein eigenartiger scheckrechtlicher Anspruch, der mit dem Regreßanspruch nichts gemein hat. Infolgedessen gilt für ihn nicht § 28 Abs. 3 Sch. Ges., der lautet: „Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung....“ Der Umstand, daß der Scheckbereicherungsanspruch hier nicht erwähnt wird, erhellt, daß dieser Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen ist.[3])

---

[2]) Michaelis, a. a. O., S. 226, Anm. 9.

[3]) So mit Recht die überwiegende Meinung in der Literatur: Apt, a. a. O., S. 120, Anm. 11; Lessing, a. a. O., S. 250, Abs. 5; Buff, a. a. O., S. 111; Merzbacher-Riezler, a. a. O., S. 102, Abs. 3; Simonson, a. a. O., S. 123, Anm. 5.

§ 15.

Die Beweislast.

Was die Beweislast angeht, so hat der Kläger zunächst darzutun, daß er der Inhaber eines bis auf die Präjudizierung oder Verjährung gültigen Schecks ist. Diesen Beweis führt der Kläger durch Vorlage des Schecks oder des ihn ersetzenden Amortisationsurteils. Der Nachweis der mangelnden Berechtigung des Klägers trotz scheckrechtlicher Legitimation ist aber Sache des Beklagten. Ferner liegt dem Kläger dafür die Beweislast ob, daß ihm durch die Präjudizierung oder Verjährung des Schecks ein Schaden erwachsen, und damit korrespondierend dem Beklagten eine Bereicherung zugeflossen ist. Dies folgt schon aus dem unstreitigen allgemeinen Grundsatz, daß der Kläger die Entstehungstatsachen des Anspruchs, die in ihrer Gesamtheit den Klagegrund ausmachen, zu behaupten und zu beweisen hat.[4])

Der Beweis, daß dem Kläger ein Schaden entstanden ist, wird als erbracht anzusehen sein, wenn er dartut, daß durch die Präjudizierung oder Verjährung die Haftung des Scheckschuldners erloschen ist, und daß ihm niemand anders scheckrechtlich, und auch der Beklagte nicht zivilrechtlich haftet.

Weiter hat der Kläger dem Beklagten die Bereicherung nachzuweisen. Im allgemeinen wird es genügen, wenn er dartut, daß der Aussteller infolge der Präjudizierung oder Verjährung von der ihm obliegenden ordentlichen Regreßverpflichtung befreit ist. Schwierig wird aber die Beweislast für den Kläger in dem Falle, wenn der Aussteller durch ein Forderungsrecht gegen einen Dritten bereichert ist, (vergl. oben S. 27), da ihm die die Bereicherung des Ausstellers ausmachenden Faktoren (hier das Forderungsrecht) oft unbekannt sein werden, zumal dann, wenn er nicht der erste Nehmer ist. Dennoch ist Thöl[5]) nicht im vollen Umfange beizupflichten. Dieser sagt: „Es ist für ihn (Kläger) ein mißlicher Prozeß; denn woher soll er entnehmen, was er zu behaupten hat, und woher

[4]) Vergl. Leonhard, a. a. O., S. 49 ff.
[5]) a. a. O., S. 378.

hierfür die Beweise? Alle die hier bestimmenden, oft sehr verwickelten Verhältnisse sind ihm regelmäßig unbekannt und unzugänglich; denn die Kaufleute pflegen ihre Geschäftsverbindungen, Kreditverhältnisse, Geldverhältnisse nicht zu deklarieren. Nicht einmal soviel kann er anders als zufällig wissen, ob die Tratte für eigene oder fremde Rechnung gezogen ist; wenn auch die Tratte auf das letztere deutet, so entspricht diese Andeutung zuweilen nicht der Wahrheit und ergibt nie das Genauere der Verhältnisse." Nach unseren Darlegungen über die Bereicherung des Ausstellers (vergl. oben § 8) dürften aber die schwierigen Fälle der Beweislast zu den Ansnahmen gehören.[6])

Von manchen Schriftstellern[7]) wird in Anlehnung an Thöl bedauert, daß der § 20, Abs. 2 des Entwurfes von 1892, der bestimmte: „Der Aussteller gilt bis zum Beweise des Gegenteils als in Höhe des Scheckbetrages bereichert", keine Aufnahme[8]) in unserem heutigen Scheckgesetz gefunden hat. Das Fehlen einer derartigen Bestimmung im Scheckgesetz bestätigt die oben dargelegte Verteilung der Beweislast. Keinesfalls ist es daher gestattet, von den allgemeinen, grundlegenden Sätzen der Beweislehre abzuweichen, wie Michaelis es tut:

Nach Ansicht von Michaelis hat der Kläger immer seiner Beweislast — prima facie — schon genügt, wenn er darlegt, daß der Aussteller durch die Präjudizierung oder Verjährung von der ihm obliegenden ordentlichen Regreßverpflichtung befreit ist. Der Aussteller habe die Umstände zu behaupten und zu beweisen, die seine Bereicherung und den Schaden des Inhabers verringerten.[9])

Diese Auffassung ignoriert m. E. das herrschende Prinzip in der Beweislehre: „probatio ei incumbit, qui dicit, non qui negat". Auch führt die Ansicht Michaelis' in letzter Konsequenz zur Wiederauferstehung der vom Scheckgesetz nicht aufgenommenen Vermutung des § 20 Abs. 2 des Entwurfes von 1892 in Gestalt des „prima — facie — Beweises". Aus Biligkeitserwägungen ist der Standpunkt Michaelis' eben-

---

[6]) Thöl's Ausführungen sind berechtigt, wenn man zur Feststellung der Bereicherung von der Valutatheorie ausgeht.

[7]) Vergl. Kuhlenbeck, a. a. O., S. 89.

[8]) Auf die Kritik Riessers sah man von der Aufnahme der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 ab; vergl. Lessing, a. a. O., S. 249, IV.

[9]) Michaelis, a. a. O., S. 225, Anm. 7.

falls nicht haltbar. Zwar soll nicht verkannt werden, daß die Beweisführung für den Kläger schwierig werden kann, aber sie erscheint gerechtfertigt in Anbetracht der Vergünstigung, die dem Scheckinhaber dadurch zuteil wird, trotz Präjudizierung oder Verjährung des Schecks die dadurch zu seinem Schaden bewirkte Bereicherung des Ausstellers von diesem herauszufordern. Man darf den Scheckinhaber nicht so günstig stellen, daß ihm der Ansporn zu der gehörigen Sorgfalt bei der Wahrung seiner Rechte aus dem Papier genommen und eine Prämie für seine Nachläsigkeit gegeben wird.

Die Frage, ob dem Inhaber ein Schaden entstanden ist, und in welcher Höhe, ist übrigens gemäß § 287 Z. P. O. nach freier Überzeugung des Gerichts zu entscheiden. [10])

[10]) R. G. i. Z., Bd. 95, S. 221.

C. Schluß.

§ 16.

Die praktische Bedeutung des Scheckbereicherungsanspruches.

Der praktische Wert der Scheckbereicherungsklage ist nicht sehr groß. Dies geht schon daraus hervor, daß die Judikatur zum § 21 Sch. Ges. äußerst gering ist.

Das kurze Leben des Schecks und sein ausschließlicher Zweck, eine Barzahlung oder Verrechnung zwischen Geber und Nehmer zu vermitteln, haben zur Folge, daß der Scheck sehr oft in der Hand des ersten Nehmers bleibt, so daß hier nach dem Wegfall des Prinzipalscheckanspruches vor dem Scheckbereicherungsanspruch auf die aus dem zugrundeliegenden Geschäft offenstehende Vertragsklage zurückzugreifen ist. Daher hat das österreichische Scheckgesetz den scheckrechtlichen Bereicherungsanspruch nicht aufgenommen. Im § 19, Satz 2 des österreichischen Gesetzes wird in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung der Rückgriff auf das zugrundeliegende Schuldverhältnis zugelassen.

Obschon die verschiedensten Staaten außer Deutschland (z. B. die Schweiz, Ungarn und die skandinavischen Staaten) in ihren Gesetzen den Scheckbereicherungsanspruch kennen, wird dieser Anspruch kaum in ein zukünftiges Weltscheckrecht aufgenommen werden, da sein geringer praktischer Wert ihn nicht notwendig erscheinen läßt.[1])

[1]) Vergl. Meyer, Weltscheckrecht, I, S. 374 ff.